

Zürich, den 9. Dezember 2009

DER STADTRAT VON ZÜRICH

an den Gemeinderat

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 17. Juni 2009 reichten die Gemeinderäte Severin Pflüger (FDP) und Daniel Meier (CVP) folgende Motion, GR Nr. 2009/268, ein:

Der Stadtrat wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit dem Kanton, dem Gemeinderat eine Projektierungsvorlage vorzulegen, die den Bau eines Seerestaurant im Bereich des oberen Seebeckens – vorzugsweise beim Bürkliplatz – vorsieht.

Begründung

An der Euro 08 ist die einmalige Lage Zürichs als Stadt am See wieder in das Bewusstsein von uns Zürcherinnen und Zürichern gerückt. Sämtliche Gastronomiebetriebe rund um das Seebecken wurden rege genutzt. Insbesondere das VIP-Floss am Bellevue, welches für die breite Öffentlichkeit geöffnet wurde, erlebte einen regelrechten Besucheransturm.

Vor ca. 10 Jahren hatte ein wurde eine Idee für ein Seerestaurant, ähnlich dem VIP-Floss, am Bürkliplatz, zwischen Schifflanlegestelle und Quaibrücke, präsentiert. Die Idee stiess damals beim Kanton, als Eigentümerin des Sees, bei Zürich Tourismus, bei der Schifffahrtsgesellschaft und weiteren Kreisen auf breite Zustimmung. Trotzdem wurde sie damals «schubladiert», da zusammen mit dem neuen Kongresshaus auch ein Restaurant am See hätte entstehen sollen.

Da das Kongresshaus nicht in der vorgesehenen Form realisiert wird, muss diese Idee erneut aufgegriffen werden. Das ist auch dringend notwendig, zumal heute am Seebecken im Bereich der City keine vergleichbare Gastronomie besteht.

Der Standort am Bürkliplatz ist in jeder Hinsicht ideal. Er liegt in der Verlängerung der Bahnhofstrasse, die in ihrem oberen Bereich eine markante Aufwertung erfahren würde, indem ein attraktiver und gut frequentierter Übergang zum See geschaffen wird. Auch ist er mit ÖV hervorragend erschlossen. Mit der unmittelbaren Nähe zum See und dem einmaligen Alpenpanorama wird das Seerestaurant sicherlich ein Anziehungspunkt weit über die Stadt hinaus sein.

Auch der Zeitpunkt für ein solches Projekt ist ideal, da es sich mit den Anforderungen des Leitbilds zum Seebecken, welches die Stadt und der Kanton erarbeitet haben und sich zur Zeit in der Vernehmlassung befindet, vollumfänglich deckt und nach dessen Erlass unverzüglich umgesetzt werden kann.

Eine private Finanzierung ist anzustreben.

Nach Art. 90 der Geschäftsordnung des Gemeinderates (GeschO GR) sind Motionen selbständige Anträge, die den Stadtrat verpflichten, den Entwurf für den Erlass, die Änderung oder Aufhebung eines Beschlusses vorzulegen, der in die Zuständigkeit der Gemeinde oder des Gemeinderates fällt. Gemäss Art. 91 Abs. 2 GeschO GR hat der Stadtrat innerhalb von sechs Monaten seit Einreichung eine schriftliche Begründung zu geben, wenn er die Entgegennahme einer Motion ablehnt oder die Umwandlung in ein Postulat beantragt.

Der Zürichsee und seine Ufer sind für die Stadt Zürich von grossem Wert. Die Lage der Stadt am See gehört zu den bedeutendsten Standortfaktoren. Viele Menschen nutzen das Wasser und die Uferbereiche als Erholungs- und Freizeitraum. Auf die Gestaltung und Nutzung des Stadtzürcher Seebeckens wirken verschiedenste Akteure innerhalb der städtischen und der kantonalen Verwaltungen ein.

Kanton und Stadt haben deshalb gemeinsam ein Leitbild und eine Strategie für das Zürcher Seebecken erarbeitet. Ziel dieses «Leitbilds Seebecken Stadt Zürich» ist es, ein gemeinsames Verständnis für Funktion, Nutzung und Gestaltung des Seebeckens zwischen Kanton und Stadt zu schaffen sowie eine gemeinsame strategische und konzeptionelle Entscheidungsgrundlage für die qualitative Weiterentwicklung zu erarbeiten. Das «Leitbild Seebecken Stadt Zürich» ist für die Verwaltungen von Stadt und Kanton Zürich eine verbindliche Handlungsanweisung. Es soll im rechtlich zulässigen Rahmen Grundlage für nachfolgende Bewilligungen (z. B. Baubewilligungen, Konzessionen, Veranstaltungsbewilligungen) sein.

Das für alle zugängliche Seebecken ist die imagebildende Visitenkarte für Zürich, bietet vielfältige Nutzungsmöglichkeiten und bedingt einen verantwortungsvollen Umgang. Diese Grundhaltung ist die Basis für das «Leitbild Seebecken Stadt Zürich». Daraus werden acht Leitsätze abgeleitet. Diese veranschaulichen die Bedeutung des Seebeckens, unter anderem hinsichtlich Lebensqualität, Zugänglichkeit, Ökologie und Trinkwasserversorgung. Dabei werden die Stadtfront und die Quaianlagen von Arnold Bürkli als kulturelles Erbe von herausragender Bedeutung bezeichnet. Mit dem Bau der Quaianlagen zwischen 1882 und 1887 öffnete sich die Stadt zum See. Diese städtebauliche Haltung mit unverbauten und urbanen Freiräumen zwischen See und Stadtfront soll weiterhin die tragende Kraft bilden. Aber auch die Bedeutung des Seebeckens als hochwertiger Frei- und Naherholungsraum von hohem ökologischem Wert wird als übergeordneter Leitsatz genannt.

Mit der im «Leitbild Seebecken Stadt Zürich» angeführten Strategie werden die Leitsätze konkretisiert. In sieben Themenfeldern (Städträume und Gestaltung; Denkmalpflege, Archäologie und Ökologie; Erholung und Sport; Kultur und Veranstaltungen; Gastronomie; Erschliessung und Verkehr; Ver- und Entsorgung) werden konkrete Ziele formuliert, die zur Verwirklichung des Leitbildes beitragen. In vier Gebieten mit Entwicklungspotenzial (Wollishofen, Enge, Bürkliplatz-Uto-Quai und Tiefenbrunnen) sollen Veränderungen und Entwicklungsmöglichkeiten als treibende Kräfte zur Erreichung der Ziele aus Leitbild und Strategie genutzt werden. In diesen Gebieten stehen massgebliche Veränderungen mit unterschiedlichen Schwerpunkten an, die von gesamtstädtischer Bedeutung und gewichtigem öffentlichem Interesse sind. Laut Leitbild soll das untere Seebecken im Gebiet Bürkliplatz-Uto-Quai generell aufgewertet werden, damit der für die Stadt äusserst wichtige Ort seiner städtebaulichen Bedeutung besser gerecht und in seiner Ausstrahlung und Nutzbarkeit gestärkt werden kann. In diesem Zusammenhang geht es auch um die Klärung des Gastronomieangebots (Aufwertung, Ergänzung). All diese Ziele sind in den nachfolgenden Planungsschritten zu konkretisieren.

Deshalb soll gemäss Beschluss des Stadtrates vom 28. Oktober 2009 betreffend «Leitbild Seebecken Stadt Zürich» in einem nächsten Schritt der Bereich Bürkliplatz-Uto-Quai einer näheren Betrachtung unterzogen werden. In einer breit abgestützten Entwicklungsplanung sollen unter der Federführung des Amtes für Städtebau der Stadt Zürich innert drei Jahren Massnahmen für die städtebauliche und gestalterische Aufwertung aufgezeigt sowie eine Stärkung des Gastronomieangebotes geprüft werden. Der Bau eines Seerestaurants muss deshalb zwingend im Rahmen einer Gesamtbetrachtung erfolgen, bei der die unterschiedlichen Ansprüche und Interessen geklärt und koordiniert werden. Ergibt diese Prüfung, dass das Gastronomieangebot im unteren Seebecken im Bereich Bürkliplatz-Uto-Quai erweitert werden soll, sind im Rahmen der Entwicklungsplanung neben der genauen Standortfrage noch weitere Fragen im Zusammenhang mit einem allfälligen Bau eines Seerestaurants im Bereich des unteren Seebeckens zu klären. Insbesondere ist zu prüfen, ob und wie die komplexen planungs-, bau- und umweltrechtlichen Anforderungen an ein Seerestaurant (Zuständigkeit Stadt/Kanton, Konzessionsland, Grundeigentümerverhältnisse, Städtebau, Archäologie, Zonierung, Natur- und Heimatschutz, Flachwasservegetation, Uferschutz usw.) erfüllt werden können.

Gemäss Motionstext wird die Vorlage einer Projektierungsvorlage verlangt, die den Bau eines Seerestaurants im Bereich des oberen (gemeint ist das untere) Seebeckens – vorzugsweise beim Bürkliplatz – vorsieht. Die obigen Ausführungen ergeben, dass das «Leitbild Seebecken Stadt Zürich» keine abschliessende Grundlage für die verlangte Projektierungsvorlage für ein Seerestaurant sein kann. Vielmehr ist in einem nächsten Planungsschritt zu prüfen, ob und unter welchen Voraussetzungen dies überhaupt möglich ist. Wegen der komplexen und vielschichtigen Fragestellungen ist mit der Vorlage des Ergebnisses der Entwicklungsplanung nicht vor Ablauf der dafür vorgesehenen drei Jahre zu rechnen. Es ist deshalb davon auszugehen, dass eine fristgemässe Erledigung der Motion voraussichtlich nicht möglich sein wird (Art. 92 Abs. 1 und 2 GeschO GR).

Aus diesen Gründen lehnt der Stadtrat die Entgegennahme der Motion ab. Der Stadtrat bringt dem Motionsanliegen jedoch durchaus Verständnis entgegen und ist deshalb bereit, das Anliegen insbesondere auch im Hinblick auf die Entwicklungsplanung Bürkliplatz-Uto-Quai als Postulat entgegenzunehmen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Im Namen des Stadtrates

die Stadtpräsidentin

Corine Mauch

der Stadtschreiber

Dr. André Kuy